

Bundesgesetz über die Ausrichtung eines Investitionsbeitrages an das Verkehrshaus der Schweiz

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. März 2006²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite dem Verkehrshaus der Schweiz einen Investitionsbeitrag für Bauinvestitionen gewähren.

² Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen Verpflichtungskredit für die Jahre 2008–2011.

Art. 2

Der Investitionsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn:

- a. der Kanton und die Stadt Luzern sich an der Finanzierung des Bauvorhabens des Verkehrshauses der Schweiz je mit mindestens 5 Millionen Franken beteiligen;
- b. die Privatwirtschaft sich an der Finanzierung des Bauvorhabens des Verkehrshauses der Schweiz mit mindestens 20 Millionen Franken beteiligt;
- c. die für die Bauinvestitionen notwendigen Bankdarlehen rechtsverbindlich zugesichert sind;
- d. die notwendigen Baubewilligungen vorliegen.

Art. 3

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es gilt bis zum 31. Dezember 2011.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ SR 101

² BBl 2006 3035

